

XIX. GP-NR
Nr. 409 IA
Prä. 13. Nov. 1995

ANTRAG

der Abgeordneten Verzetnitsch, Annemarie Reitsamer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7 a entfällt.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderregelung für den 8. Dezember

§ 13 a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992) kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen innerhalb einer durch Kollektivvertrag festzulegenden Frist abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, in welcher Art immer benachteiligt werden."

3. Nach § 33 Abs. 1 b wird folgender Abs. 1 c eingefügt:

"(1 c) § 13 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 7 a außer Kraft."

Artikel II

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 730/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a entfällt.

2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) § 3 a tritt mit 1. Dezember 1995 außer Kraft."

Artikel III

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

"g) Zeiten einer Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gemäß § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995, in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, sofern diese nicht weniger als 30 Stunden betragen.

(2) Für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Vereinbarung abweichend von der für die Arbeitnehmer des Betriebes sonst geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 30 Stunden beträgt, gilt eine Kalenderwoche auch dann als Anwartschaftswoche, wenn in sie Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, die insgesamt nicht kürzer sind als das vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund anderer Verteilung der Normalarbeitszeit in einzelnen Kalenderwochen weniger als 30 Stunden gearbeitet wird."

3. In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 7 Abs. 2 und 5" ersetzt durch den Ausdruck "§ 7 Abs. 2 und 6".

4. § 15 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Beirat einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden."

5. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebarungsüberschuß, so kann der Ausschuß beschließen, aus diesem Über-

schuß Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer oder soziale Einrichtungen oder Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen, zu fördern."

6. § 21 a Abs. 4 lautet:

"(4) Ist vertraglich eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit als 30 Stunden vereinbart, so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren."

7. In § 34 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 3 Abs. 4" ersetzt durch den Ausdruck "§ 3 Abs. 5".

8. Nach § 40 Abs. 1 a wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

"(1 b) § 4 Abs. 3 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 5 erster Satz, § 20 Abs. 1, § 21a Abs. 4 und § 34 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Artikel IV

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992

1. In Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils der Begriff "Beitragsperiode 1996" durch den Begriff "Beitragsperiode 1997" ersetzt.

2. In Artikel III Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz), BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird."

2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne daß der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsentschädigung das unge-

schmälerete Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Fortfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre."

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 9 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden."

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1.12.1995 in Kraft und gelten ab dem Urlaubsjahr, das im Jahr 1994 begonnen hat."

Artikel VI

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 263 Abs. 2 wird der Ausdruck "30. Juni 1993" durch den Ausdruck "30. Juni 1995" ersetzt.

2. Nach § 263 wird folgender § 264 angefügt:

"§ 264. § 263 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft."

Artikel VII

Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 661/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

"Befragung der Kammerzugehörigen

§ 45a. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung ermächtigt, die zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Für die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Arbeitgeber bei der Erfassung der Kammerzugehörigen gilt § 33 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die ansonsten dem Wahlbüro und den Wahlbehörden übertragenen Aufgaben von der Arbeiterkammer wahrzunehmen sind."

2. § 100 Abs. 3 lautet:

"(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. § 93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck der Ausdruck "unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991," eingefügt.

2. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit die Versicherungsträger zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet sind, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt."

3. § 460 c zweiter Satz lautet:

"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten."

4. Nach § 559 wird folgender § 560 angefügt:

"§ 560. Die §§ 33 Abs. 1, 82 Abs. 4 und 460 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

Artikel IX

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "binnen einer Woche" der Ausdruck "unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991," eingefügt.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 27a. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung,

deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt."

3. § 159a zweiter Satz lautet:

"Zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten."

4. Nach § 179 wird folgender § 180 angefügt:

"§ 180. Die §§ 12 Abs. 1, 27a und 159a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

VORBLATT**Probleme:**

Wegen des vorzeitigen Endes der XIX. Gesetzgebungsperiode ist es ein arbeits- und sozialrechtliches Erfordernis, noch in diesem Jahr Gesetzesänderungen durchzuführen:

- Nach geltendem Recht kann die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen nur zugelassen werden, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt.
- So ist die Übergangsregelung hinsichtlich der Refundierung der von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Insolvenzfall des Arbeitgebers geleisteten Abfertigungszahlungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit 31. Dezember 1995 befristet. Ein Auslaufen dieser Übergangsregelung würde zu einem gespaltenen Zuschlagssatz und sowohl bei den Betrieben als auch bei den mit der Einhebung des Zuschlags betrauten Krankenversicherungsträgern zu zusätzlichem administrativen Aufwand führen. Auch wäre mit dem Auslaufen der Übergangsregelung keine finanzielle Entlastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verbunden. Zu klären ist weiters die Frage, wie die Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerker-schule nach dem BUAG behandelt werden sollen.
- Die mediale Aufarbeitung der OGH-Judikatur aus dem Jahr 1994 führte im Jahr 1995 zur Unsicherheit über den Urlaubsanspruch bei langen Krankenständen.
- Härtefälle bei Versicherten nach dem GSVG.
- Die Arbeiterkammern werden 1996 eine Befragung der Kammerzugehörigen durchführen. Dazu benötigen sie Daten der Kammerzugehörigen, um diese zur Teilnahme an der Befragung einzuladen bzw. um die Befragung überhaupt durchführen zu können. Die derzeit den Arbeiterkammern noch von der Wahl 1994 zur Verfügung stehenden Daten sind zu einem erheblichen Teil nicht mehr aktuell.

Ziele:

- Die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember soll möglich sein, wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt.
- Verlängerung der Refundierung von Abfertigungsleistungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds um ein Jahr.
- Klarstellung des Urlaubsanspruchs im aufrechten Arbeitsverhältnis und der Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Ausschluß von Härtefällen im Bereich des gewerblichen Sozialversicherungsrechts.
- Die Daten der Kammerzugehörigen sollen ermittelt werden.

Lösungen:

- Ermächtigung für den Kollektivvertrag, die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember zuzulassen, wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt. Schaffung eines Benachteiligungsverbot.

- Verlängerung der Refundierung von Abfertigungsleistungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds um ein Jahr. Die Zeiten der Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule werden nicht als Beschäftigungszeiten nach dem BUAG angerechnet, sondern als Zeiten, die lediglich bei der Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sind.
- Novellierung der entsprechenden Gesetzesstellen im Urlaubsgesetz.
- Übergangsregelungen im Gewerblichen Sozialversicherungsrecht zur Beseitigung von Härtefällen.
- Die Sozialversicherungsträger - die gemäß den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 mit der Einhebung der Kammerumlagen betraut sind - werden beauftragt, analog der Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Kammerwahl, für die Befragung die Daten der Kammerzugehörigen zu ermitteln und den Arbeiterkammern zur Verfügung zu stellen.

Alternativen:

- Auslaufen der Übergangsregelung mit Ende Dezember 1995 unter gleichzeitiger Festsetzung eines niedrigeren IESG-Zuschlages für Arbeitgeber, soweit sie dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, wobei damit keine Kostenentlastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verbunden wäre.
- Abwarten weiterer Judikatur des Obersten Gerichtshofes im Bereich des Urlaubsgesetzes.
- Durchführung der Befragung auf der vorhandenen - überholten - Datenbasis aus der Wahl 1994, womit gleichzeitig das Problem verbunden wäre, daß die Erfassung der Kammerzugehörigen für die Befragung fehlerhaft wäre.
- In bezug auf die restlichen Rechtsmaterien gibt es keine Alternative.

Kosten:

- Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die den Sozialversicherungsträgern durch die Ermittlung der Daten der Kammerzugehörigen entstehenden Kosten sind von den Arbeiterkammern zu tragen.

EU-Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN**Allgemeiner Teil****1. Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember**

Nach der bisherigen Rechtslage ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt. Voraussetzung sind eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie eine Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Kollektivvertrag.

Durch den vorliegenden Entwurf, der eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes (Artikel I) und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (Artikel II) vorsieht, soll das Offenhalten bzw. die Beschäftigung von Arbeitnehmern dann möglich sein, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt und wenn dies durch Kollektivvertrag zugelassen wird. Eine Verordnung des Landeshauptmannes nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz soll nicht mehr erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

2. Maßnahmen im Bereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Mit BGBl. Nr. 618/1987 wurde im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) eine branchenbezogene Sonderregelung über die Abfertigung für Bauarbeiter geschaffen; dies in der Art, daß die entsprechenden Abfertigungszahlungen nicht mehr vom Arbeitgeber selbst, sondern von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu leisten sind. Gleichzeitig wurde im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) festgelegt, daß für solche Abfertigungen kein Anspruch mehr auf Insolvenzausfallgeld besteht.

Da somit im Bereich des IESG im Insolvenzfall das Versicherungsrisiko zur Abdeckung solcher Abfertigungen nicht mehr anfallen konnte, wurde weiters festgelegt, daß diese Arbeitgeber nach einer Übergangszeit einen geringeren Beitrag zur Finanzierung des IESG zahlen sollen. Mit der genannten Novelle wurde die Übergangszeit mit Ende 1992 begrenzt. Mit BGBl. Nr. 835/1992 wurde diese Zeitraum bis Ende 1995 verlängert; bis Ende dieses Jahres hat daher der IAG-Fonds aufgrund dieser Übergangsbestimmungen die von der BUAK bezahlten Abfertigungsansprüche zu refundieren, wenn der Bauarbeiter zuletzt bei einem insolventen Arbeitgeber beschäftigt war. Mit der zuletzt genannten Novelle wurde weiters festgelegt, daß der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung der BUAK seinen Abfertigungsanspruch im Fall der Insolvenz seines Arbeitgebers bei dieser geltend zu machen hat.

Diese Regelungen haben sich bewährt und sollen daher für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Entwurf regelt darüber hinaus die Behandlung der Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerkerschule nach dem BUAG, wie dies auch kollektivvertraglich vereinbart worden ist.

Die zum BUAG weiters vorgeschlagenen Regelungen enthalten darüber hinaus Korrekturen von Verweisungen sowie eine Anpassung der für die eine Beschäftigungswoche iSd BUAG notwendigen Stundenzahl an die kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung und die Senkung der Zahl der Beiratsmitglieder bei den Landesstellen.

Die angesprochenen Änderungen des BUAG sind in Artikel III des Entwurfes, die Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 in Artikel IV enthalten.

3. Klarstellung des Urlaubsanspruches im aufrechten Arbeitsverhältnis und der Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Oberste Gerichtshof hat im Jahr 1994 in Fällen von beendeten Arbeitsverhältnissen entschieden, daß aus entgeltfortzahlungsfreien Dienstzeiten ein Urlaubsanspruch nicht abzuleiten sei (OGH vom 25.4.1994, 9 Ob A 38/94; 31.8.1994, 8 Ob A 268/94; 27.10.1994, 8 Ob A 279/94). Der OGH hat sich zur Begründung auf eine Analogie zu § 15 Abs. 3 MSchG, § 9 Abs. 1 und 2 APSG und § 119 Abs. 2 ArbVG gestützt. § 15 Abs. 3 MSchG und § 9 Abs. 1 und 2 APSG ordnen tatsächlich Urlaubsaliquotierungen in bestimmten Fällen an; nach § 119 Abs. 2 ArbVG gebührt zwar der Urlaub in vollem Ausmaß, allerdings ist das Urlaubsentgelt im Ausmaß der Zeiten einer Bildungsfreistellung zu aliquotieren; ein verallgemeinerungsfähiges Prinzip, wonach der Urlaub in jenem Ausmaß zu aliquotieren sei, das dem Verhältnis zwischen entgeltfortzahlungsfreien Zeiten und dem Urlaubsjahr entspricht, läßt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Daß es ein allgemeines Prinzip der Aliquotierung des Urlaubsanspruches bei entgeltfreien Dienstzeiten nicht gibt, eine solche Aliquotierung vielmehr nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß vorzunehmen ist, in denen dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet wird, wird durch die in Artikel VI des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Urlaubsgesetzes endgültig klargestellt. Damit wird gleichzeitig für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber jener Rechtszustand klargestellt, der auch bis zu dem eingangs erwähnten Schwenk in der Rechtsprechung bestanden hat.

Die sachliche Begründung für diese Klarstellung liegt darin, daß der Urlaubsanspruch seinem Grundgedanken nach jedem Arbeitnehmer in jedem Arbeitsjahr einen Erholungszeitraum von bestimmter Dauer, weitgehend unabhängig von der in diesem Jahr konkret vorliegenden Arbeitsmenge gewährleisten soll. Auch wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft nicht in jedem Arbeitsjahr sein ganzes Arbeitsleben hindurch in gleichem Ausmaß zur Verfügung stellen kann, soll er doch jedes Jahr eine gleichbleibende Regenerationsmöglichkeit vorfinden, die dem Verfall von Arbeitskraft und Gesundheit entgegenwirken und eine mehrwöchige Freizeitgestaltung in Gemeinschaft mit anderen, insbesondere der Familie, ermöglichen soll.

Die Zuständigkeit des Bundes zu dieser Klarstellung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Dem Bund entstehen dadurch keine Mehrkosten.

4. Übergangsregelung zur Beseitigung von Härtefällen im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Durch die im Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, vorgenommenen Änderungen im Bereich der vorzeitigen Alterspension kann es teilweise zu

erheblichen Härten kommen. Diese sollen durch eine zeitliche Erweiterung der Übergangsbestimmung verhindert werden.

5. Vorbereitung der Befragung der Kammerzugehörigen der Arbeiterkammer

Die Arbeiterkammern werden 1996 eine Befragung der Kammerzugehörigen durchführen. Dazu benötigen sie Daten der Kammerzugehörigen, um diese an der Befragung einzuladen bzw. um die Befragung überhaupt durchführen zu können. Die derzeit den Arbeiterkammern noch von der Wahl 1994 zur Verfügung stehenden Daten sind zu einem erheblichen Teil nicht mehr aktuell.

Die Sozialversicherungsträger - die gemäß den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 mit der Einhebung der Kammerumlagen betraut sind - sollen beauftragt werden, analog der Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Kammerwahl, für die Befragung die Daten der Kammerzugehörigen zu ermitteln und den Arbeiterkammern zur Verfügung zu stellen.

Besonderer Teil

Änderung des Arbeitsruhegesetz

Zu Art. I Z 2:

§ 13a Arbeitsruhegesetz sieht vor, daß Ausnahmen in Hinkunft ausschließlich durch Kollektivvertrag zugelassen werden. Eine Verordnung des Landeshauptmannes nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz ist nicht mehr notwendig. Ein solcher Kollektivvertrag ist nur dann nicht zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Sonntag fällt, da in diesem Fall die Regelungen über die Wochenendruhe zur Anwendung kommen.

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Zu Art. II Z 1 und 2:

Eine eigene Regelung ist nicht mehr notwendig, da gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a das Offenhalten von Verkaufsstellen stets erlaubt ist, wenn nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig ist.

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Zu Art. III Z 1:

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird die Behandlung der Zeiten der Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule nach dem BUAG klargestellt. Diese Zeiten sind beim Erwerb eines höheren Urlaubsanspruches zu berücksichtigen - analog zu den Zeiten einer Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen (§ 5 lit. a BUAG), dh sie begründen keine Anwartschaft, es sind daher für diese Zeiten auch keine Zuschläge nach § 21a BUAG zu leisten. Wird während des Besuchs der Bauhandwerkerschule ein Urlaub vereinbart, so ist dieser selbstverständlich als Beschäftigungszeit im Sinne des § 5 lit. a BUAG zu bewerten; eine Sonderregelung ist diesbezüglich aber entbehrlich, da sich dieses Ergebnis aus dem System des BUAG ergibt.

Zu Art. III Z 2 und 6:

Sowohl für den Sachbereich der Urlaubsregelung als auch für den der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) begründen nur jene Beschäftigungswochen Anwartschaften auf Urlaub bzw. Abfertigung, in denen der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zumindest 31 Stunden arbeitet.

Die 31-Stunden-Grenze ist auf eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden abgestimmt.

Mit 1. Mai 1993 ist in der Bauindustrie und im Baugewerbe eine kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung auf 39 Stunden in Kraft getreten. Die 31-Stunden-Grenze soll zum Ausgleich entsprechend angepaßt werden.

In anderen unter das BUAG fallenden Bereichen gilt zum Teil bereits eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden, zum Teil sind kollektivvertragliche Arbeitszeit-

verkürzungen ab 1997 vereinbart. In geringem Umfang gilt noch die 40-Stunden-Woche.

Eine Senkung der 31-Stunden-Grenze sollte aber jedenfalls einheitlich für alle Gruppen erfolgen. Eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Normalarbeitszeit würde vor allem die Betriebe administrativ belasten und eine Nachkontrolle durch den Arbeitnehmer erschweren.

Zu Art. III Z 3 und 7:

Die Änderung der §§ 11 und 34 betreffen lediglich Zitat Anpassungen aufgrund früherer Änderungen der verwiesenen Bestimmungen der §§ 3 bzw. 7.

Zu Art. III Z 4:

In § 15 Abs. 5 werden die Zahl der Mitglieder der Beiräte der Landesstellen neu mit je zwei - bisher drei - von Arbeitgeber - bzw. Arbeitnehmerseite festgesetzt.

Zu Art. III Z 5:

§ 20 Abs. 1 BUAG sah bisher zwei Möglichkeiten für die Verwendung eines Gebarungüberschusses, der sich in einem Rechnungsjahr ergeben hat, vor, nämlich die Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (§ 20 Abs. 1 lit. a BUAG in der bisher geltenden Fassung) oder die quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 1 lit. b. BUAG in der bisher geltenden Fassung). Beide Verwendungsmöglichkeiten wurden in der Vergangenheit auch wahrgenommen, wobei die Bestimmung des § 20 Abs. 1 lit. b BUAG dahingehend interpretiert und angewendet wurde, daß - auch in Zusammenhang mit der Regelung des § 20 Abs. 2 BUAG - eine Zuweisung an die in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vertretenen und die jeweiligen Interessenvertretungen repräsentierenden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgte, wobei - anders als bei § 20 Abs. 1 lit. a - keine besondere Zweckbindung damit verbunden war.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, diese letztere Verwendungsmöglichkeit zu streichen, einerseits um in der verbleibenden Regelung durch die darin enthaltenen Zweckvorgaben eine bestimmte Mittelverwendung zu gewährleisten und andererseits auch, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Gebarung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse auf eine möglichst ausgeglichene Gebarung ausgerichtet ist - von Vorsorgen für Beschäftigungsschwankungen abgesehen - sodaß Überschüsse aus der Gebarung eines Jahres nur in geringer Höhe entstehen können. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung des § 20 Abs. 1 sieht Verwendungszwecke vor, die im Interesse der in der Bauwirtschaft Tätigen gelegen sind, sodaß - im Hinblick auf den Charakter der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse als Selbstverwaltungseinrichtung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Bauwirtschaft - eine entsprechende Verwendung eines allfälligen Gebarungüberschusses sachlich gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere auch für den neu hinzugefügten Verwendungszweck (Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit).

Klärgestellt wird weiters, daß der Ausschuß in seiner Entscheidung, ob und in welcher Höhe er Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, soziale Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen fördert, frei ist; dabei wird der Entscheidungsprozeß, wie er in § 20 Abs. 2 BUAG vorgesehen ist, grundsätzlich beibehalten, da er eine konsensuale Entscheidung zwischen den in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vertretenen Gruppen fördert. Der in einem Rechnungsjahr entstehende Gebarungüberschuß kann (zur Gänze oder in der nach Anwendung des

§ 20 Abs. 1 neu verbleibenden Höhe) auch den Aktiva zugewiesen werden und so zur Verbesserung des Verhältnisses zu den Rückstellungen und Verbindlichkeiten dienen. Diese Entscheidung wird von den zuständigen Organen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in Wahrnehmung ihrer Sorgfalt unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und deren Sicherung für die Zukunft zu treffen sein.

Zu Art. III Z 8:

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt hinsichtlich der Änderung des § 4 Abs. 3 lit. g die kollektivvertragliche Regelung; im übrigen sollen die Änderungen mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992

Dazu wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Änderung des Urlaubsgesetzes

Zu Art. V Z 1:

Dort, wo der Gesetzgeber Anlaß gesehen hat, vom Grundprinzip abzuweichen, lagen sachliche Gründe für die jeweiligen Ausnahmeregelungen vor, die aber nicht beliebig "analogiefähig" sind. Im Karenzurlaub etwa verfügen die Mutter oder der Vater grundsätzlich selbstbestimmt über ihre Zeit; auch wenn die Pflege und Erziehung des Kindes im Mittelpunkt steht, kann der Elternteil seine Regeneration und das gemeinsame Verbringen von Freizeit eigenverantwortlich gestalten. Auch eine gemeinsame Urlaubsreise mit dem Kind und dem - seinen Urlaubsanspruch konsumierenden - anderen Elternteil stellt im Karenzurlaub ja kein grundsätzliches Problem dar.

In langen Krankenständen, bei denen die jüngere OGH-Judikatur die Urlaubskürzung hauptsächlich vornahm, liegen hingegen gänzlich anders geartete Verhältnisse vor: Der Arbeitnehmer ist nicht Herr seiner Zeit, sondern ist gegenüber dem Arbeitgeber - aber auch im Hinblick auf die sozialstaatlichen Leistungen, die er angesichts seiner Krankheit erhält - verpflichtet, alles der Genesung dienende zu tun. Bettlägrigkeit, bisweilen auch im stationären Bereich, weitgehende Einschränkungen, das Haus zu verlassen, sind neben allen Leidenszuständen, die die Krankheit selbst verursachen, mit dem Erholungszweck des Urlaubs offensichtlich nicht kompatibel, sodaß § 4 Abs. 2 UrlG die Vereinbarung von Urlaubsverbrauch während des Krankenstandes auch ausdrücklich ausschließt; auf Werktage fallende Tage einer Erkrankung sind nach § 5 Abs. 1 UrlG nicht auf das Urlaubsausmaß anzurechnen.

Aufgrund von Zeiten des Krankenstandes, auch wenn dabei die Entgeltfortzahlung bereits ausgeschöpft sein sollte, darf daher an der ungeschmälernten Möglichkeit der alljährlich wiederkehrenden Regeneration und dem gemeinsamen Familienurlaub nicht gerüttelt werden; es ist vielmehr gerade davon auszugehen, daß nach einer langen Zeit des Krankenstandes - die ja meist mit schwerer Krankheit verbunden ist - das Erholungsbedürfnis besonders groß ist. Wo der Gesetzgeber aus bestimmten Erwägungen - wie hier beim Karenzurlaub dargestellt - eine Urlaubskürzung für sozialpolitisch verträglich hält, hat er dies ausdrücklich festgestellt und wird dies auch in Zukunft tun, soweit ein sachlicher Grund dafür gegeben ist.

Zu Art. V Z 2 und 3:

Konnte der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Krankenstandes nicht in natura verbraucht werden, soll auch die finanzielle Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubs (in Form der Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung gemäß den §§ 9 und 10 UrlG) durch die Zeit des Krankenstandes nicht geschmälert werden.

Anderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**Zu Art. VI Z 1 :**

Mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wurden für die Zeit ab dem 1. Jänner 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen auf folgende Weise geändert: Bei allen Arten der vorzeitigen Alterspension darf nunmehr am Stichtag keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegen, eine sonstige Erwerbstätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn das Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit begonnen wird bzw. ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Diese Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen trifft im besonderen Maß die Gewerbetreibenden, und zwar besonders jene Pensionisten, die im Vertrauen auf die zuvor bestandene Rechtslage bereits Dispositionen getroffen haben. Es hat sich nun herausgestellt, daß es dadurch zu erheblichen Härten kommen könnte, die daher mit der vorgeschlagenen zeitlichen Erweiterung der Übergangsbestimmung verhindert werden sollen.

**Anderung des Arbeiterkammergesetzes 1992
Anderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Anderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Zu den Artikeln VII, VIII und IX:

Für die Durchführung einer Mitgliederbefragung ist es sinnvoll und notwendig, die Kammerzugehörigen möglichst umfassend und vollständig zu erfassen.

Da die Arbeiterkammern selbst keine vollständige Evidenz der Kammerzugehörigen führen können - die Einhebung der Umlagen erfolgt im Wege der Sozialversicherungsträger - ist es notwendig, so wie bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Arbeiterkammer-Wahl, die Sozialversicherungsträger mit der Ermittlung eines aktuellen Datenbestandes der Kammerzugehörigen zu beauftragen und gleichzeitig dessen Übermittlung an die Arbeiterkammern vorzusehen.

Die von den Sozialversicherungsträgern zu ermittelnden Daten entsprechen jenen, die für die Arbeiterkammer-Wahl zu erheben sind, und sind daher ausschließlich solche, die die Kammerzugehörigkeit betreffen bzw. die zur Erfassung der Kammerzugehörigen notwendig sind, sodaß ihre Übermittlung an die Arbeiterkammern im Hinblick auf deren gesetzlichen Aufgabenbereich sachlich gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Erhebung und Übermittlung der Daten wird auf das Verfahren zur Erfassung der Wahlberechtigten verwiesen.

Die den Sozialversicherungsträgern entstehenden Kosten sind von den Arbeiterkammern zu ersetzen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltendes Recht

Arbeitsruhegesetz

§ 7 a. Bei Vorliegen einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3 a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, für das Offenhalten der Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 633 a/1989) und eines Kollektivvertrages kann durch diesen an einem auf einen Samstag fallenden 8. Dezember die Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassen werden.

Entwurf

Artikel I

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

1. § 7 a entfällt.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderregelung für den 8. Dezember
§ 13 a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992) kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen innerhalb einer durch Kollektivvertrag festzulegenden Frist abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, in welcher Art immer benachteiligt werden.“

16.

Geltendes Recht

**Sonn- und Feiertags-
Betriebszeitengesetz**

§ 3 a. Der Landeshauptmann kann unbeschadet des § 3 durch Verordnung nach Anhörung der zuständigen Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kommission für Arbeiter und Angestellte das Offenhalten der Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 633 a/1989) am 8. Dezember zulassen, wenn dieser auf einen Samstag fällt.

Entwurf

3. Nach § 33 Abs. 1 b wird folgender Abs. 1 c eingefügt:

„(1 c) § 13 a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXXXX, tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 7 a außer Kraft.“

**Artikel II
Änderung des Sonn- und Feiertags-
Betriebszeitengesetzes**

1. § 3 a entfällt.

2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 a tritt mit 1. Dezember 1995 außer Kraft.“

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel III
(Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz)

Artikel III
BUAG

§ 4. ...

§ 4. ...

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 anzurechnen:

- a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs. 1 oder § 13c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt;
- b) Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Präsenzdienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen wird;
- c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;
- d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;

Geltende Fassung

e) Zeiten einer erweiterten
Bildungsfreistellung gemäß § 119 des
Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974;
f) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer
für eine Entwicklungshilfeorganisation im
Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom
10. Juli 1974, BGBl. Nr. 474.

§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine
Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten
nach § 5 fallen, sofern diese nicht weniger
als 31 Stunden betragen.

(2) Für Arbeitnehmer, deren regelmäßige
wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer
Vereinbarung abweichend von der für die
Arbeitnehmer des Betriebes sonst geltenden
regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weniger
als 31 Stunden beträgt, gilt eine
Kalenderwoche auch dann als
Anwartschaftswoche, wenn in sie
Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, die
insgesamt nicht kürzer sind als das
vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen
Arbeitszeit.

Entwurf

g) Zeiten einer Ausbildung in einer
Bauhandwerkerschule gemäß § 59
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995,
in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine
Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten
nach § 5 fallen, sofern diese nicht weniger
als 30 Stunden betragen.

(2) Für Arbeitnehmer, deren regelmäßige
wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer
Vereinbarung abweichend von der für die
Arbeitnehmer des Betriebes sonst geltenden
regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weniger
als 30 Stunden beträgt, gilt eine
Kalenderwoche auch dann als
Anwartschaftswoche, wenn in sie
Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, die
insgesamt nicht kürzer sind als das
vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen Ar-
beitszeit.

19

Geltendes Recht

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund anderer Verteilung der Normalarbeitszeit in einzelnen Kalenderwochen weniger als 31 Stunden gearbeitet wird.

§ 11. (1) Der Anspruch auf Urlaubsentgelt verfällt, wenn der Urlaub nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 5 nicht zeitgerecht verbraucht wurde.
...

§ 15. ...

(5) Der Beirat einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse besteht aus drei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, und aus drei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden. ...

Entwurf

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund anderer Verteilung der Normalarbeitszeit in einzelnen Kalenderwochen weniger als 30 Stunden gearbeitet wird.

§ 11. (1) Der Anspruch auf Urlaubsentgelt verfällt, wenn der Urlaub nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 6 nicht zeitgerecht verbraucht wurde.

§ 15.

(5) Der Beirat einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden.

Geltendes Recht

§ 20. (1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein bilanzmäßiger Gebarungsüberschuß, so hat der Ausschuß über

- a) dessen Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder solchen Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen;
- b) eine quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beschließen.

§ 21a. ...

(4) Ist vertraglich eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit als 31 Stunden vereinbart, so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren.

...

Entwurf

§ 20. (1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebarungsüberschuß, so kann der Ausschuß beschließen, aus diesem Überschuß Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer oder soziale Einrichtungen oder Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen, zu fördern.

§ 21a. ...

(4) Ist vertraglich eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit als 30 Stunden vereinbart, so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren.

Geltendes Recht

§ 34. ...

(3) ... Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

§ 40. ...

(1a) §§ 13a Abs. 1 Z 7 und 8, Abs. 1a und 13c Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Entwurf

§ 34. ...

(3) ... Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

§ 40. ...

(1b) § 4 Abs. 3 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 5 erster Satz, § 20 Abs. 1, § 21a Abs. 4 und § 34 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Geltendes Recht

Artikel IV
(Art. III des BGBl. Nr. 835/1992)

(1) Die gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) für den niedrigeren Zuschlag zu erlassende Verordnung ist erstmals für die Beitragsperiode 1996 zu erlassen. Bis zum Beginn der Beitragsperiode 1996 haben Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des BUAG für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, den vollen Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu entrichten.

(2) Wird in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995 über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet oder liegen die einem solchen gleichzuhaltenden Umstände (Insolvenz im Sinne des IESG) vor, so hat der Arbeitnehmer den Abfertigungsanspruch gemäß § 13a Abs. 1 Z 5a BUAG binnen sechs Monaten nach der Aufforderung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13f Abs. 2 BUAG bei sonstigem Verfall geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 der Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934 in der jeweils geltenden Fassung, nach dem 31. Dezember 1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Entwurf

Artikel IV
(Art. III des BGBl. Nr. 835/1992)

(1) Die gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) für den niedrigeren Zuschlag zu erlassende Verordnung ist erstmals für die Beitragsperiode 1997 zu erlassen. Bis zum Beginn der Beitragsperiode 1997 haben Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des BUAG für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, den vollen Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu entrichten.

(2) Wird in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1996 über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet oder liegen die einem solchen gleichzuhaltenden Umstände (Insolvenz im Sinne des IESG) vor, so hat der Arbeitnehmer den Abfertigungsanspruch gemäß § 13a Abs. 1 Z 5a BUAG binnen sechs Monaten nach der Aufforderung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13f Abs. 2 BUAG bei sonstigem Verfall geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 der Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934 in der jeweils geltenden Fassung, nach dem 31. Dezember 1996 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Geltendes Recht

Entwurf

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Urlaubs- und Abfertigungskasse jene Abfertigungszahlungen zu ersetzen, die diese zur Auszahlung gebracht hat, wenn der Arbeitnehmer zuletzt bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der im Sinne des § 1 Abs. 1 IESG insolvent ist. Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers bezüglich ihrer Abfertigungen zur Gänze abgerechnet, hat sie diese ausbezahlten Beträge unter Anfügung der entsprechenden Nachweise kalendervierteljährlich beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 AO nach dem 31. Dezember 1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

...

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Urlaubs- und Abfertigungskasse jene Abfertigungszahlungen zu ersetzen, die diese zur Auszahlung gebracht hat, wenn der Arbeitnehmer zuletzt bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der im Sinne des § 1 Abs. 1 IESG insolvent ist. Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers bezüglich ihrer Abfertigungen zur Gänze abgerechnet, hat sie diese ausbezahlten Beträge unter Anfügung der entsprechenden Nachweise kalendervierteljährlich beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 AO nach dem 31. Dezember 1996 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

...

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel V Urlaubsgesetz

Geltendes Recht

Entwurf

§ 2. (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres.

§ 2. (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

§ 9. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes endet durch:

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers;
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers;
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers, wenn die Kündigungsfrist weniger als drei Monate beträgt;

§ 9. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes endet durch:

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers;
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers;
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers, wenn die Kündigungsfrist weniger als drei Monate beträgt;

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Urlaubsgesetz

Geltendes Recht

Entwurf

4. Kündigung seitens des Arbeitgebers, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Arbeitnehmer der Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war;

5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist;

6. Kündigung seitens des Arbeitnehmers ab dem zweiten Arbeitsjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

4. Kündigung seitens des Arbeitgebers, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Arbeitnehmer der Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war;

5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist;

6. Kündigung seitens des Arbeitnehmers ab dem zweiten Arbeitsjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne daß der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsentschädigung das ungeschmälerte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Fortfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Urlaubsgesetz

Geltendes Recht

Entwurf

§ 10. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Verbrauch des Urlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes.

§ 10. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Verbrauch des Urlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes. Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 9 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 19. (3) § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1995/... treten mit 1.12.1995 in Kraft und gelten ab dem Urlaubsjahr, das im Jahr 1994 begonnen hat.

27

Artikel VI

GSVG - Geltende Fassung

§ 263. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 4. unverändert.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(3) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

§ 263. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 4. unverändert.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1995 liegt.

(3) unverändert.

§ 264. § 263 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Geltende Fassung

Arbeiterkammergesetz 1992

§ 45a:

neu

Artikel VII

Fassung des Entwurfes

Arbeiterkammergesetz 1992

§ 45a:

Befragung der Kammerzugehörigen

§ 45a. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung ermächtigt, die zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (~~§ 45 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 606/1991, in der jeweils geltenden Fassung~~) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Für die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Arbeitgeber bei der Erfassung der Kammerzugehörigen gilt § 33 ~~Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 606/1991, in der jeweils geltenden Fassung~~, sinngemäß mit der Maßgabe, daß die ansonsten dem Wahlbüro und den Wahlbehörden übertragenen Aufgaben von der Arbeiterkammer wahrzunehmen sind.

§ 100 Abs. 3:

(3) § 93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in
Kraft.

§ 100 Abs. 3:

(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. §
93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. §
45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.
XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.*

§ 33 Abs. 1 erster Satz:

Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten (Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte) binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden.

§ 82 Abs. 4:

neu

§ 33 Abs. 1 erster Satz:

Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten (Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte) unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden.

§ 82 Abs. 4:

(4) Soweit die Versicherungsträger zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet sind, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

§ 460 c zweiter Satz:

Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.

§ 560:

neu

§ 460 c zweiter Satz:

Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

§ 560:

§ 560. Die §§ 33 Abs. 1, 82 Abs. 4 und 460c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Artikel IX

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

§ 12 Abs. 1:

(1) Die Dienstgeber (§ 13) haben während des Bestandes der Versicherung jede für diese bedeutende Änderung im Dienstverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Gehaltsanspruches, Antritt und Dauer eines Urlaubs gegen Einstellung der Bezüge, binnen einer Woche der Versicherungsanstalt zu melden.

§ 27a:

neu

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

§ 12 Abs. 1:

(1) Die Dienstgeber (§ 13) haben während des Bestandes der Versicherung jede für diese bedeutende Änderung im Dienstverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Gehaltsanspruches, Antritt und Dauer eines Urlaubs gegen Einstellung der Bezüge, binnen einer Woche unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, der Versicherungsanstalt zu melden.

§ 27a:

Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 27a. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

§ 159a zweiter Satz:

Zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.

§ 180:

neu

§ 159a zweiter Satz:

Zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

§ 180:

§ 180. Die §§ 12 Abs.1, 27a und 159a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.